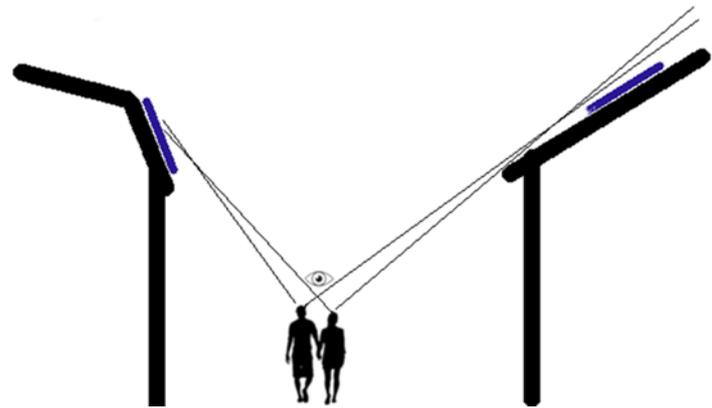


Anlage 3: Begründung zur 1.Änderung der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und unbebauter Flächen in der Plettenberger Innenstadt vom 02.09.2019

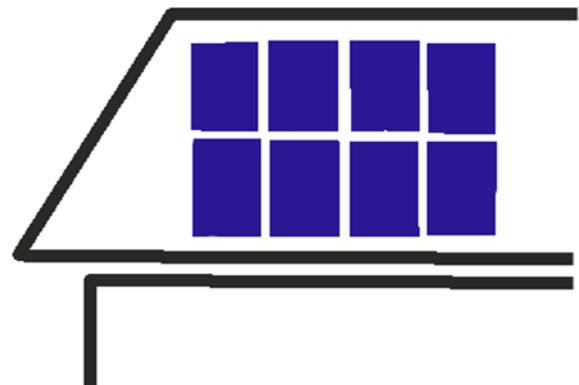
Die 1.Änderung der Satzung wurde notwendig, weil die Satzung in der ersten Fassung aus 2019 keine konkreten Regularien zur Zulässigkeit von Solaranlagen (Solarthermie- und Photovoltaikanlagen) auf Dächern und Fassaden in der Plettenberger Innenstadt formulierte. Das Gestaltungshandbuch Innenstadt Plettenberg gab diesbezüglich nur Empfehlungen, welche nun in die Satzung übernommen wurden. Gleichzeitig wurden diese Empfehlungen auf ihre Aktualität hin überprüft, da die Nutzung von erneuerbaren Energien seitdem an Bedeutung gewonnen hat. Um das Stadtbild der Plettenberger Innenstadt nicht zu beeinträchtigen sind Solaranlagen nur unter Einhaltung der im Satzungstext genannten Vorgaben zulässig.

Abgesehen von Gauben dürfen notwendige weitere Dachaufbauten sowie technische Anlagen, damit auch Solaranlagen, den Gesamteindruck des Daches und des gesamten Gebäudes so wenig wie möglich beeinträchtigen. Deshalb dürfen Solaranlagen grundsätzlich nur dort errichtet werden, wo sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind. Dieses gilt auch für aufgeständerte Solaranlagen und Anlagen an der Fassade und damit auch an Balkonen.



Für Solaranlagen auf Dächern von Haupt- und Nebengebäuden, die von angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, gelten zusätzliche Vorgaben, da die straßenseitigen Dachflächen das Erscheinungsbild der Innenstadt prägen. So müssen sich die Anlagen farblich der Dacheindeckung anpassen und dürfen nicht aus glänzendem Rahmen bestehen.

Anlagen auf Dächern von Haupt- und Nebengebäuden, die von angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, sind kompakt, als eine zusammenhängende rechteckige Fläche, ohne Abtreppungen auszubilden. Die Anlagen sollen keine „zerstückelte“ Wirkung erzeugen, sondern den Gesamteindruck des Daches und des gesamten Gebäudes so wenig wie möglich beeinträchtigen.



Solaranlagen an Balkonen von Haupt- oder Nebengebäuden können nur unter bestimmten Voraussetzungen und ausnahmsweise zugelassen werden, da diese Anlagen das Erscheinungsbild der Gebäude und der Fassade durch ihren Anbringungsort stark beeinträchtigen. Diese Anlagen sind deshalb in die Gesamtfassade einzuordnen und deren Technische Anlagen dürfen von dem angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sein.